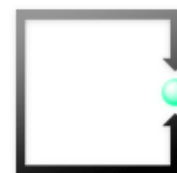


FSDZ RECHTSANWÄLTE & NOTARIAT AG
ZUGERSTRASSE 76b
CH-6340 BAAR
Tel. ++ 41 41 727 60 80
Fax. ++ 41 41 727 60 85
praktikanten@fsdz.ch



Lukas Fässler
lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

WETTEN AUF OFFIZIELLE LOTTERIEN („ZWEITLOTTERIEN“) UNZULÄSSIG

26.9.2019

Quelle: <https://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20190107>

Interne Verfasserin: MLaw Milica Stefanovic

Das OLG Koblenz hat mit Urteil 9 U 1359/18 vom 03.07.2019 folgendes entschieden: Bei „Zweitlotterien“ wird gegen Entgelt auf den Ausgang von Ziehungen der Lotterien staatlicher Lotterianbieter getippt. Es handelt sich hierbei um eine Wette und nicht um Lotterien. Solche Wetten dürfen nicht im Internet veranstaltet oder vermittelt werden. Auf offizielle Lotterien stellen Wetten ein unzulässiges Glücksspiel dar.

Das OLG Koblenz hat mit Urteil 9 U 1359/18 vom 03.07.2019 entschieden, dass es beim Tippen auf den Ausgang von Ziehungen der Lotterien gegen Entgelt um keine Lotterie handelt, sondern als Wette qualifiziert wird. Die Beklagte bietet im Internet gegen Entgelt solche Wetten und die Vermittlung von Tipps auf den Ausgang von Ziehungen der Lotterien an. Die Nutzer können sich auf ihrer Webseite kostenlos registrieren. Der Tipp erfolgt erst gegen Zahlung, die über einer Kreditkarte oder Paypal getätigt werden kann. Die Beklagte verspricht überwiegend dieselben Gewinne, welche die staatlichen Lotterianbieter im Gewinnfall auszahlen.

Die in Gibraltar ansässige Beklagte bot im Internet gegen Entgelt unter anderem die Vermittlung von Tipps auf den Ausgang von Ziehungen der Lotterien LOTTO 6aus49, EuroJackpot, GlücksSpirale und KENO an. Die Klägerin wandte sich hiergegen, die mit Genehmigung des Landes Rheinland-Pfalz Lotterien veranstaltet beziehungsweise vom Land Rheinland-Pfalz mit der Durchführung der vom Land veranstalteten Lotterien und Sportwetten beauftragt ist.

Die Klägerin führte aus, dass es bei Angebot der Beklagten um einen Verstoss gegen § 4 Abs. 1 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) handelt, weil Glücksspielangebote und die Vermittlung zu solchen einer behördlichen Erlaubnis durch die jeweils zuständige Landesbehörde bedürfen. Öffentliche Glücksspiele sind nach § 4 Abs. 4 GlüStV grundsätzlich verboten. Ein Verstoss gegen das Werbeverbot für unerlaubtes Glücksspiel gemäss § 5 Abs. 5 GlüStV liegt demzufolge durch den Versand der Werbung per E-Mails vor.

Die Landeslotteriegesellschaften verstiessten mit ihren Internetangebot systematisch gegen das Regionalitätsprinzip, da ein Glücksspiel nach § 3 Abs. 4 GlüStV



Partnerkanzleien:

Böhni Rechtsanwälte GmbH
Roman Böhni
MLaw Rechtsanwalt,
BSc Wirtschaftsinformatik
Tel.: ++41 41 541 79 60
roman.boehni@boehnilaw.ch
www.boehnilaw.ch

de la cruz beranek Rechtsanwälte AG
Carmen De la Cruz
Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin
delacruz@delacruzberanek.com

Nicole Beranek Zanon
Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
beranek@delacruzberanek.com

Industriestrasse 7
CH-6300 Zug
Tel.: ++41 41 710 28 50
Fax: ++41 41 710 90 76
www.delacruzberanek.com
UID: CHE-389.928.945 MWST

Lichtsteiner Rechtsanwälte und Notare
Urs Lichtsteiner
lic. iur. Rechtsanwalt^{1,2}, MSc (Stanford)
lichtsteiner@lilaw.ch

Baarerstrasse 10, Postfach 7517
CH-6302 Zug
Tel.: +41 41 726 90 00
Fax: +41 41 726 90 05
www.lilaw.ch
info@lilaw.ch
UID: CHE-404.805.335 MWST

Anwaltskanzlei Dr. Weltert
Hans M. Weltert
Dr. iur. Rechtsanwalt^{1,4}
hans.weltert@raweltert.ch

Matthias Heim
lic.iur. Rechtsanwalt^{1,4}
matthias.heim@raweltert.ch

Michael Heim
lic.iur. Rechtsanwalt^{1,4}
michael.heim@raweltert.ch
Bahnhofstrasse 10
CH-5001 Aarau
Tel.: +41 62 832 77 33
Fax: +41 62 832 77 34
www.raweltert.ch
info@raweltert.ch
UID: CHE-100.877.506 MWST

¹ Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes
² Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug
³ Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zürich
⁴ Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Aargau



dort veranstaltet und vermittelt werde, wo dem Spieler die Möglichkeit der Teilnahme eröffnet werde, nämlich am Aufenthaltsort des Spielers bei der konkreten Spielteilnahme. Der Wohnsitz des Lotteriespielers ist nicht entscheidend. Der von der Klägerin gemachte Auskunftsanspruch, der an den Wohnsitz der Spielerteilnehmer anknüpfe, sei demzufolge nicht gegeben.

Die Beklagten wurden jedoch verurteilt, der Klägerin schriftlich Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen über alle Umsätze, die durch die Entgegennahme von Spielaufträgen in Bezug auf die Glücksspiele erzielt worden sind. Das Landgericht hat den Streitwert auf 750.000.-Euro festgesetzt.

Schliesslich stellt das streitgegenständliche Angebot der Beklagten ein unerlaubtes Glücksspiel im Sinne des § 4 Abs. 1 GlüStV dar und ist als unlautere geschäftliche Handlung zu qualifizieren. Die Beklagte verfügte über keine Erlaubnis für ihr Glücksspielangebot.

Das Veranstalten und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele ist im Internet verboten. Beim Angebot der Beklagten handelt es sich um eine Wette. Es ist ein Glücksspiel, das auf den Eintritt oder den Ausgang eines zukünftigen Ereignisses gerichtet ist. Die Lotterie unterscheidet sich von der Wette allerdings dadurch, dass der Eintritt und das Zustandekommen des zukünftigen Ereignisses Bestandteil des Spielplanes ist, so dass der Lotteriebetreiber auf den Eintritt des zukünftigen Ereignisses, bspw. die Ziehung einer Zahlenfolge, unmittelbar Einfluss hat.

Die Entscheidung über Gewinn und Verlust bei dem Glücksspiel der Beklagten hängt im vorliegenden Fall vom Stattfinden und vom Ausgang der PrimärLOTterie ab. Das Glücksspiel verfolgt zwar einen bestimmten Regelplan, es handelt sich jedoch nicht um einen eigenen Spielplan gemäss § 3 Abs. 3 Satz 1 GlüStV.

Die Herausgabe des Verletzergewinns kommt allerdings nicht in Betracht, da die Klägerin auch ohne die Rechtsverletzung der Beklagten den gleichen Gewinn erzielt hätte.

Das Glücksspiel ist im Internet, ausser Sportwetten und Lotterien, verboten (§ 4 Abs. 5 GlüStV). Diese Regelung des Glücksspielstaatsvertrages diene dem berechtigten Anliegen, die Spielsucht zu bekämpfen und die Teilnahme von Jugendlichen an Glücksspielen zu verhindern. Sie verstosse nicht gegen Unionsrecht. Jeder Mitgliedstaat dürfe das Schutzniveau bei Glücksspielen selbst festlegen.